

Satzung

Satzung

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe KAISERSLAUTERN

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Bereich und Sitz

§2 Aufgaben

§3 Geschäftsjahr

§4 Mitgliedschaft

§5 DLRG-Jugend

II. Organe

§6 Jahreshauptversammlung

§7 Vorstand

§8 Versammlungen außerhalb von Präsenzversammlungen

§9 Beschlussfassung

III. Untergliederungen

§10 Stützpunkte

IV. Sonstige Bestimmungen

§11 Prüfungen

§12 Ehrungen

§13 Material

V. Schlussbestimmungen

§14 Satzungsänderungen

§15 Auflösung

§16 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Ortsgruppe KAISERSLAUTERN ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Die Ortsgruppe gehört als Untergliederung zum Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Westpfalz und umfasst alle Stützpunkte von der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN in den vom DLRG Bezirk Westpfalz festgelegten Grenzen und führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft“ Ortsgruppe KAISERSLAUTERN (DLRG KAISERSLAUTERN). Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN ist Kaiserslautern.

§2 Aufgaben

- (1) Die DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Aufgaben der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN sind insbesondere die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser; die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens; die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern; die Durchführung von Rettungswachdiensten; der Einsatz von Fachkräften für den Rettungsdienst; Planung und Organisation des Rettungswachdienstes; Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser; Natur- und Umweltschutz am und im Wasser; sowie die weiteren Kernaufgaben nach §2 der Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung und Werbung für die Ziele der DLRG soweit diese Aufgaben nicht von den übergeordneten Gliederungen wahrgenommen werden.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Alle Mittel der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Anerkennung der Satzung und den Ordnungen der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN.
- (4) In der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenordnung der DLRG.

- (7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Kosten, die der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN durch die Einziehung der Beiträge entstehen und die das Mitglied zu verantworten hat, können nach Beschluss des Vorstandes dem Mitglied auferlegt werden.
Aktive Mitglieder z.B. Vorstandsmitglieder, Betreuer, oder Ausbilder zahlen den halben Beitrag. Der Vorstand beschließt am Jahresende die jeweiligen Änderungen. (z.B. Neue Ausbilder, Rückkehr zum vollen Beitrag, etc.).
- (8) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Eigentum der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN abzugeben.
- (10) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN nicht verpflichtet.

§5 DLRG – Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Ortsgruppe KAISERSLAUTERN ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN werden dadurch nicht berührt.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (3) Eine Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten. Der Termin ist mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Wahl- und Stimmrecht für die Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin und deren Vertretung.
 - (a) In der DLRG-Jugend Ortsgruppe KAISERSLAUTERN besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.
 - (b) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
 - (c) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter*innen ist nicht möglich.

- (d) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.
- (5) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Wahlberechtigten, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- (6) Der Jugendwart/die Jugendwartin wird für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er/Sie bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.
- (7) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung muss mit der Bezirks- und Landesjugendordnung in Einklang stehen. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirksjugendausschusses sowie der Ortsgruppe KAISERSLAUTERN.

II. Organe

§6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. der Kassenprüfer
 - c. der Delegiertensowie für:
 - d. die Bestätigung der Wahlen der DLRG Jugend Ortsgruppe KAISERSLAUTERN
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens
 - g. die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN (siehe §15)
 - h. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie wird schriftlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist

- von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - (5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 - (6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Jahreshauptversammlung bestimmt den Schriftführer für die Dauer der Versammlung.
 - (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (8) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Wahlberechtigten, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
 - (9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

- (1)
- a. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN besteht aus:
 - i. Ortsgruppenleiter*in (Vorsitzende/r)
 - ii. Stellvertretende/r Ortsgruppenleiter*in (Vorsitzende/r)
 - iii. Schatzmeister*in
 - iv. Leiter*in Ausbildung
 - v. Leiter*in Einsatz
 - b. Daneben können an der Jahreshauptversammlung weitere Vorstandsämter besetzt werden, z. Bsp.:
 - i. Protokollführer*in
 - ii. Ortsgruppenarzt/Ärztin
 - iii. Leiter*in der Öffentlichkeitsarbeit
 - iv. Justiziar*in
 - v. bis zu 2 Revisoren
 - vi. Bis zu 3 Beisitzer*innen mit variablem Einsatzgebiet, z.B. Materialwart, Erste Hilfe, o.ä.
 - c. Der/die Vorsitzende/r des Ortsgruppenjugendvorstands (falls gewählt) oder ein vom Jugendvorstand bestimmtes anderes Mitglied gehören automatisch dem erweiterten Vorstand an.
 - d. Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz (1)a., iii. bis iv. und b. können Stellvertreter gewählt werden.
 - e. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.
 - f. Alle Vorstandsmitglieder erhalten jeweils 1 Stimme, auch bei Personalunion.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende/r; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende/r nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Leitung der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - d. Verwaltung der Mittel

- e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2
- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, wenn mindestens 3 der unter (1)a. aufgeführten Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§8 Versammlungen außerhalb von Präsenzversammlungen

- (1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Bezirk für alle Organmitglieder sicherzustellen.
- (3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
- (4) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht.
- (5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.

- (6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte.
- (7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekannt zu machen.
- (8) Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.
- (9) Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist

§9 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- a. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- c. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. d. § 9 gilt immer sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

III. Untergliederungen

§10 Stützpunkte

- (1) Die DLRG kann in ihrem Bereich DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN im Bereich des Bezirkes Westpfalz DLRG-Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG-Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes von der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN berufen wird.
- (2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§11 Prüfungen

Die Ausbildung- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§12 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

§13 Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN vertrieben und ist, wenn möglich, von der DLRG-Materialstelle zu beziehen.

V. Schlussbestimmungen

§14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß §6 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand der DLRG OG Kaiserslautern e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederungen aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen. Die vorgenannte(n) Satzungsänderung(en) sind an der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen (z.B. mit dem Mitgliederbrief.)

§15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens 6 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a. der Gesamtvorstand [nach §7(1)] mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- oder
- b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung der DLRG OG Kaiserslautern e.V. oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Westpfalz e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Zwei Liquidatoren sind durch die Ortsgruppe bzw. Bezirk zu bestellen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe KAISERSLAUTERN, am 24. April 2016 in Kaiserslautern beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern in Kraft.

Der Vorstand

Die Satzung wurde am 6.6.1988 unter Aktenzeichen VR 1823 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern – Registergericht – eingetragen. Letzte Änderung durch Beschluss vom 25.6.2022.